

OBERODE

BEBAUUNGSPLAN 1 „IM SUMPF“

NACH § 9 BBAUG UND DER
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DER STADT/GEMEINDE OBERODE-KREIS MÜNCHEN, ORTSPLANER ARCHITEKT K. H. KELLER HANNOVER, IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG UNTER DEN MIT VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM 18.4.1963 SCHRIFTLICH ANERKANNTEN BEDINGUNGEN DURCH DAS KATASTERAMT MÜNCHEN GESTATTET WORDEN.
AKTZ.: VI 410/65 GEB.-B.-NR.

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

GEMEINDE OBERODE
KREIS MÜNCHEN
REG.-BEZIRK HILDESHEIM

KATASTERAMT OBERODE
MÜNCHEN
FLUR 3 TLW.

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:

- 1 BESTANDSKARTE
 - 1 BESTANDSVERZEICHNIS
 - 1 BEBAUUNGSVORSCHLAG
 - 1 BEBAUUNGSPLAN
- BEIGEFÜGT:
- 1 BEGRÜNDUNG
- NACHRICHTLICH:
- 1 UMLEGUNGSKARTE
 - 1 VERZEICHNIS

LANDWIRTSCHAFTLICH
GENUTZTE FLÄCHE

DIE ZENTIMETER DER ABSTECKUNGSMASSE SIND ÖRTLICH BEI DER ABSTECKUNG ZU ERMITTELN.

GEMÄSS § 1 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET EINGESCHLOSSENE STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG (AUSNAHME NACH § 4 (3), 6) ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

IDEELLER ANTEIL

LANDWIRTSCHAFTLICH
GENUTZTE FLÄCHE

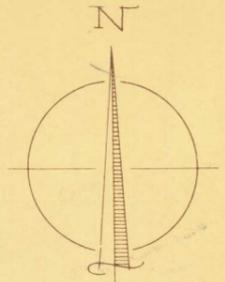
LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GRENZE DES PLANBEREICHS
- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
- ZAUN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GRABEN
- BOSCHUNG

LEGENDE DER PLANUNG:

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- STRASSENGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DER BÜCCGABEFÄCHE (LAUT UMLEGUNG)
- FLURSTÜCKSGRENZE, AUFZUHEBEN
- FAHRBAHN- UND FLUSSWEGBEGRENZUNG
- PARKPLATZ
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSEN- U. FREIFLÄCHENGRENZE
- PRIVATE FREIFL., ÖFFENTL. FREIFLÄCHE
- ORTSSTRASSE, VOCH., GEPL.
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE, ÖFFENTLICHE SONDERZWECKFL.
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,0** GESCHOSSZ., ZWINGEND, OFFENE BEBAUUNG

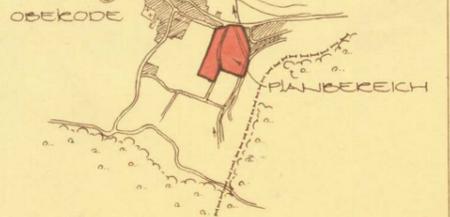
GRABEN DÜRFEN INNERHALB DER BEBAUUNGSFLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.



M. 1 : 1000

Achtung:
ZWINGEND

ÜBERSICHTSSKIZZE
M. 1 : 25000



WIRD VERKÖHET

DIE DARSTELLUNG VON VERSORGNUNGSLIENUNGEN SOWIE DIE PROJEKTIERUNG DER GEPLANTEN STRASSEN ERFOLGT IN EINEM SONDERPLAN.

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGE IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HINSICHT WIRD HIERMIT BESCHENKT



REG.-VECH. KAT

ENTWURFS-
BEARBEITUNG
HANNOVER
IM

K. H. KELLER
ARCHITECT
BLANKENBURG
GEBÄUDEKUNDE
FERNRUUF. 5225 30

ORTSPLANER

ENTWURF BESCHLOSSEN
AM 9. Juli 1963



BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- STRASSENGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DER BÜCCGABEFÄCHE (LAUT UMLEGUNG)
- FLURSTÜCKSGRENZE, AUFZUHEBEN
- FAHRBAHN- UND FLUSSWEGBEGRENZUNG
- PARKPLATZ
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSEN- U. FREIFLÄCHENGRENZE
- PRIVATE FREIFL., ÖFFENTL. FREIFLÄCHE
- ORTSSTRASSE, VOCH., GEPL.
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE, ÖFFENTLICHE SONDERZWECKFL.
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,0** GESCHOSSZ., ZWINGEND, OFFENE BEBAUUNG

ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2, ABS. 6 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, IN DER ZEIT VOM 20.7. BIS 20.8. 1963



STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 20.3.1965



BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB 7.26.3(1)



Hildesheim, den 3. August 1965
Der Regierungspräsident
im Auftrage

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT AM 11. September 1965



BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

URSCHRIFT

Bebauungsplan N. 1
"Im Sumpf"
Bebauungsplan